

# Vertragsgrundlagen für die Durchführung von geschlossenen Gruppenreisen der Firma (Kultur & Länder Silvio Hummel)

## 1. Vertragspartner, Definitionen, Vertragsabschluss

- 1.1. Vertragspartner von Kultur & Länder Silvio Hummel - nachfolgend KL abgekürzt - ist ausschließlich die im anhängenden Formular unter Ziff. 1 bezeichnete private oder juristische Person oder Institution wie Verein, Volkshochschule, Firma, Kirchengemeinde, Gesellschaft, nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet und mit „GA“ abgekürzt.
- 1.2. Der Begriff „Gruppenverantwortliche/r“ – nachfolgend „GV“ abgekürzt – bezeichnet den Vertretungsberechtigten, Beauftragten oder eine sonstige Person, die bezüglich des Vertragsabschlusses, der Organisation und der Durchführung einer Gruppenreise und der sonstigen Abwicklung rechtsgültig für den GA als dessen rechtsgeschäftlicher Vertreter handelt. Soweit nachfolgend der GV angesprochen ist, beziehen sich sämtliche Regelungen auf ihn als rechtsgeschäftlicher Vertreter des GA. Die Reiseteilnehmer/innen sind nachfolgend mit „TN“ bezeichnet; im Interesse der Verständlichkeit wird für die Einzahl die männliche Form verwendet.
- 1.3. KL übermittelt dem GV zusammen mit dem Angebot für die Reiseleistungen das Formular „Vereinbarung für die Reise einer geschlossenen Gruppe“. Mit Übermittlung dieser Unterlagen erfolgt noch kein verbindliches Vertragsangebot von KL.
- 1.4. Vielmehr bietet der GV namens des GA mit Rückübersendung des rechtsverbindlich unterzeichneten Formulars „Vereinbarung für die Reise einer geschlossenen Gruppe“ den Abschluss des Vertrages auf Grundlage der „Vertragsgrundlagen“ und der dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügten oder im Vertragsexemplar abgedruckten Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen (nachfolgend: „Teilnehmerbedingungen“) von KL verbindlich an.
- 1.5. Der Vertrag mit dem GA kommt mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch KL an den GV mit den „Vertragsgrundlagen“ und den Teilnehmerbedingungen von KL als Vertragsinhalt zustande. Die in den Teilnehmerbedingungen enthaltenen Bestimmungen zu Rechten und Pflichten des GA und des GV sind unmittelbarer Inhalt des mit dem GA zu Stande kommenden Vertrages.
- 1.6. Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zwischen KL und GA/GV über einzelne oder alle vertragsgegenständlichen Einzelleistungen (insbesondere gegebenenfalls bereits abgeschlossene Verträge über Mietomnibusse) zu den konkret genannten Reisedaten.

## 2. Stellung und Leistungen von KL

- 2.1. KL erbringt die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen gegenüber den Reiseteilnehmern der Gruppenreise – nachfolgend „TN“ abgekürzt – als verantwortlicher Reiseveranstalter gemäß §§ 651a ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).
- 2.2. Die Leistungsverpflichtung von KL bestimmt sich nach:
- a) der Buchungsbestätigung von KL an den GV und das darin in Bezug genommene Programm.
  - b) den jeweils gültigen Teilnehmerbedingungen von KL und insbesondere den in diesem Vertrag geregelten Sonderbedingungen für Reisen geschlossener Gruppen.

## 3. Haftung von KL

- 3.1. KL haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von KL – vom GA zusätzlich zu den von KL zu erbringenden Leistungen angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den TN zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:
- a) Vom GA organisierte An- und Abreisen zum Ort des vertraglichen Reisebeginns.
  - b) Nicht im Leistungsumfang von KL enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise sowie am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- 3.2. Soweit KL vom TN wegen solcher vorgenannten Leistungen oder Leistungsteilen auf Erfüllung oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, stellt der GA KL von solchen Ansprüchen frei.
- 3.3. KL haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des GA oder des GV oder sonstiger vom GA eingesetzter Personen, insbesondere nicht für mit KL nicht abgestimmte Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünfte und Zusicherungen gegenüber den TN.
- 3.4. Der GA stellt KL auch insoweit von Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüchen der TN, die ihr gegenüber erhoben werden, frei.
- 3.5. Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 8 der Teilnehmerbedingungen von KL gilt auch im Verhältnis zwischen KL einerseits sowie dem GA andererseits.

## 4. Buchungsabwicklung

- 4.1. KL stellt dem GA eine ausreichende Zahl von Anmeldeformularen mit den jeweils aktuellen Teilnehmerbedingungen von KL zur Verfügung. Der GV hat sicherzustellen, dass jedem TN die Teilnehmerbedingungen von KL tatsächlich zusammen mit dem Anmeldeformular ausgehändigt werden und von diesem durch Unterzeichnung des ausgefüllten Anmeldeformulars als Inhalt des Reisevertrages anerkannt werden.
- 4.2. Der GA hat KL freizustellen, soweit sich für KL rechtliche oder wirtschaftliche Nachteile dadurch ergeben, dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen dazu führt, dass die Teilnehmerbedingungen von KL mit dem TN nicht wirksam vereinbart wurden.
- 4.3. Ist vereinbart, dass die Abrechnung mit dem GA im Wege der Gesamtabrechnung erfolgt und dieser die Buchungen der einzelnen TN selbst und direkt abwickelt, so gilt:
- a) Der GV bestätigt die Buchung gegenüber TN namens KL schriftlich.
  - b) Der GA ist verpflichtet, KL die Originale der Anmeldungen sowie Kopien der von ihm erteilten Buchungsbestätigungen zu übermitteln und zu überlassen.
  - c) Der GA ist verpflichtet, die Buchungsbestätigung in Übereinstimmung mit der Buchungsbestätigung, die er von KL erhalten hat, vorzunehmen und keine darüberhinausgehenden Leistungen zu bestätigen oder zuzusichern.
- 4.4. Ist mit dem GA vereinbart, dass KL dem TN einzelne Buchungsbestätigungen erteilt, so wird die Buchung einzelner TN wie folgt abgewickelt:
- a) Der GA ist verpflichtet, in der Reiseausschreibung deutlich anzugeben, ob die ausgefüllten Anmeldeformulare an ihn oder direkt an KL zu senden sind. Ist festgelegt, dass die Anmeldungen an den GA zu senden sind, reicht dieser sie an KL weiter.
  - b) KL bestätigt sodann die einzelne Buchung durch kombinierte Buchungsbestätigung/Rechnung direkt an den TN.
- 4.5. Weicht der vom GA mit dem TN vereinbarte Preis von dem Preis ab, der von KL an den GA berechnet wurde, so ist der GA

verpflichtet, den vom TN zu bezahlenden Endpreis in die Reiseanmeldung aufzunehmen.

4.6. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Vereinbarungen durch den GA stellt er KL von allen ihm hieraus entstehenden Nachteilen frei.

4.7. Soweit der GA mit KL ein Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 8.1 und 8.2 vereinbart hat, gelten folgende Regelungen:

a) Dieses Sonderkündigungsrecht des GA lässt das Recht von KL unberührt, die Reise entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen von KL wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl abzusagen.

b) Der GA ist im Falle der Vereinbarung eines solchen Sonderkündigungsrechts verpflichtet, Buchungsbestätigungen an die TN nur mit folgendem, drucktechnisch deutlichem Zusatz vorzunehmen:

„(Name des GA) hat mit der Firma Kultur & Länder Silvio Hummel, dem verantwortlichen Reiseveranstalter dieser Reise, ein Sonderrücktrittsrecht zugunsten von: Name des GA vereinbart. Dieses gilt, unabhängig vom Recht der Firma Kultur & Länder Silvio Hummel, die Reise wegen Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl gemäß Ziff. 5 der Teilnehmerbedingungen abzusagen, bis 2 Monate vor Reisebeginn. Die vorliegende Buchungsbestätigung erfolgt also unter dem Vorbehalt, dass (Name des GA) die Reise gegebenenfalls durch Ausübung des vereinbarten Sonderrücktrittsrechts absagen kann. Über eine etwaige Absage der Reise durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts werden wir Sie unverzüglich unterrichten. Im Falle einer solchen Absage besteht kein Anspruch Ihrerseits auf Durchführung der Reise als Gruppenreise oder als Einzelreise gegenüber KL.“

c) Der GA stellt KL von etwaigen Ansprüchen der TN frei, die sich daraus ergeben könnten, dass dieser Hinweis nicht oder nicht in ausreichender Deutlichkeit in die vom GA den TN erteilten Buchungsbestätigungen aufgenommen wird.

## 5. Gruppenstärke; Mindestteilnehmerzahl

5.1. Der GA verpflichtet sich, unabhängig von den Möglichkeiten zum kostenlosen Rücktritt nach Ziff. 8.1, bis zum 12. Tag vor der Abreise KL nähere Angaben über die wahrscheinliche Gruppenstärke zu machen.

5.2. Soweit keine andere Nachricht erfolgt, gilt die ursprünglich reservierte Teilnehmerzahl als Festkontingent.

5.3. Die Mindestteilnehmerzahl wird einvernehmlich zwischen KL und GA bei Angebotserstellung festgelegt. Ist eine Mindestteilnehmerzahl nicht abweichend festgelegt, gelten 50% der kalkulierten Teilnehmerzahl (aufgerundet auf die nächste ganze Personenzahl) als Mindestteilnehmerzahl vereinbart. Soll eine Durchführungsgarantie vereinbart werden, ist als Mindestteilnehmerzahl ausdrücklich 0 zu vereinbaren.

## 6. Preise

6.1. Dem von KL in der Buchungsbestätigung bestätigten Reisepreis liegt die dort genannte Mindestteilnehmerzahl zugrunde.

6.2. KL ist gegenüber den TN und dem GA zu einer Preiserhöhung nur nach Maßgabe der Unterpunkte von Ziff. 3 der Teilnehmerbedingungen berechtigt.

6.3. Soweit die Zahl der Teilnehmer eine in der Buchungsbestätigung angegebene oder mit dem GA vereinbarte Mindestteilnehmerzahl unterschreitet und KL gleichwohl zur Durchführung der Reise verpflichtet ist oder die Reise freiwillig oder auf Wunsch des GA trotz geringerer Teilnehmerzahl durchführt, ist KL unabhängig von den Voraussetzungen zur Preiserhöhung in den Regelungen nach Ziff. 3 der Teilnehmerbedingungen berechtigt, vom GA bzw. den einzelnen TN eine entsprechende Erhöhung des Reisepreises zu verlangen.

6.4. Der GA darf einen Aufschlag auf den mit KL vereinbarten Reisepreis nur in einer mit KL abgestimmten und vereinbarten Höhe vornehmen. Bei Ansprüchen von TN auf ganze oder anteilige Rückerstattung des Reisepreises (insbesondere im Falle des Rücktritts vom Reisevertrag, der Kündigung des Reisevertrages oder der Minderung des Reisepreises) ist der GA zur anteiligen Rückerstattung des Aufschlages an den TN verpflichtet. Der GA stellt insoweit KL von Forderungen von TN an KL frei.

6.5. Dem GA ist bekannt, dass die Kostendeckung einer Reiserücktrittskostenversicherung für den einzelnen TN nur auf der Basis des von KL an den GA berechneten Reisepreises und eines Zuschlags hierauf von max. EUR 35,00 € pro Person besteht. Der GA verpflichtet sich, den TN auf eine durch einen eventuell höheren Zuschlag entstehende Deckungslücke hinsichtlich der Reiserücktrittskostenversicherung hinzuweisen. Der GA stellt KL von jedweden etwaigen Ansprüchen der TN gegenüber KL frei, gleichfalls von entsprechenden Ausfällen im Bereich der Bezahlung der Stornokosten durch den TN bzw. die Reiserücktrittskostenversicherung.

6.6. Sollen Kosten in höherem Umfang als 100,00 € pro Person abgesichert werden, ist KL nach Absprache mit dem GA ohne Rechtsverpflichtung und nach Rücksprache mit dem Versicherer gegebenenfalls bereit, das Leistungsverzeichnis entsprechend zu erweitern (z.B. Bustransfer zum/vom Flughafen mit lokalem Anbieter etc.) und die jeweilige Leistung in die von KL gegenüber dem TN geschuldeten Leistungen unter anteiliger Erhöhung des Reisepreises zu integrieren.

## 7. Inkasso

7.1. Soweit mit dem GA nichts anderes vereinbart wurde, führt der GA das Inkasso der Anzahlung sowie des Restreisepreises einschließlich aller zusätzlichen Kosten für KL treuhänderisch und nach Maßgabe von Ziff. 2 der Teilnehmerbedingungen von KL durch.

7.2. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 651k BGB ist es dem GA und sonstigen Personen auf dessen Seite ausdrücklich untersagt, Zahlungen auf den Reisepreis von TN abweichend von den Teilnehmerbedingungen von KL, oder abweichend von den im Einzelfall mit KL getroffenen Vereinbarungen von TN zu fordern oder entgegenzunehmen. Dies gilt ausdrücklich auch für freiwillige Zahlungen des TN. Der GA und der GV werden darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung als Verstoß gegen § 651k BGB und § 147b der Gewerbeordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

7.3. Der GV verpflichtet sich, nach Übergabe der/des Sicherheitsscheine/s und spätestens 90 Tage vor der Reise eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises an KL zu leisten. Der Restbetrag muss spätestens 2 Wochen vor Reisebeginn auf einem Konto von KL eingegangen sein.

7.4. Abweichend von den vorgenannten Terminangaben besteht die Möglichkeit der schriftlichen Vereinbarung anderer Zahlungsziele (z.B. bei Transport mit Charter- bzw. Billigfluggesellschaften). Die gesetzlichen Vorgaben aus § 651k BGB müssen dabei beachtet werden. Etwaige Abweichungen sind nachfolgend in diesem Vertrag aufgeführt oder müssen bei späterer Vereinbarung schriftlich erfolgen.

## 8. Rücktritt/Ersatzperson

8.1. Soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbart ist (z.B. bei Charter- oder Billigflügen), kann der GA von dieser Vereinbarung kostenlos bis 3 Monate vor Reisebeginn zurücktreten. Eine Verlängerung dieses Rücktrittsrechts ist nur durch ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit KL möglich. Der Rücktritt sollte durch GA im eigenen Interesse und zur Beweissicherung unbedingt schriftlich erklärt werden.

8.2. Macht der GA vom vereinbarten Recht zum kostenlosen Rücktritt innerhalb der in Ziff. 8.1. genannten Frist Gebrauch, so hat er nach Anweisung und Absprache mit KL an Teilnehmer, die bereits eine Buchungsbestätigung von ihm oder KL erhalten haben, eine entsprechend von KL verfasste Rücktrittserklärung unverzüglich und beweisfähig zu übermitteln oder selbst nach Vorgabe von KL in deren Namen einen solchen Rücktritt zu erklären und auch in diesem Fall für einen beweisfähigen Zugang beim TN zu sorgen.

8.3. Der Rücktritt einzelner TN vom Reisevertrag mit KL ist ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 4 der Teilnehmerbedingungen von KL und der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

8.4. Der GA verpflichtet sich, Rücktrittserklärungen von TN nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen entgegenzunehmen, die TN auf diese Bestimmungen und insbesondere auf die anfallenden Stornokosten gemäß Ziff. 4 der Teilnehmerbedingungen hinzuweisen und Rücktrittserklärungen einzelner TN unverzüglich an KL weiterzuleiten.

8.5. Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht von TN, welches auch dem GA zusteht, für den zurücktretenden TN nach Maßgabe der Vorschrift des § 651 b BGB und nach Ziff. 4.6 der Teilnehmerbedingungen eine Ersatzperson zu stellen.

## **9. Mitwirkungspflicht des GV**

9.1. Den GA und den GV trifft gegenüber KL eine gesteigerte Pflicht, zur Vermeidung und Behebung von Leistungsstörungen beizutragen.

9.2. Der GA und der GV sind – unabhängig von der entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtung einzelner TN – verpflichtet, Mitteilungen über Leistungsstörungen unverzüglich an die von KL beauftragte örtliche Reiseleitung oder den Leistungsträger zu machen und Abhilfe zu verlangen.

9.3. Ist eine Abhilfe hierdurch nicht möglich, wird sie vom örtlichen Reiseleiter oder Leistungsträger verweigert, oder sind die letztgenannten nicht erreichbar, so sind der GV und der GA verpflichtet, sofortige Mitteilung an die Firmenzentrale von KL zu machen und Abhilfe zu verlangen.

9.4. Der GA stellt KL von allen Ansprüchen der TN frei, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Vereinbarungen von TN gegenüber KL erhoben werden.

## **10. Beanstandungen**

10.1. Der GA ist nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen von TN namens KL anzuerkennen.

10.2. Der GA ist insbesondere nicht berechtigt, namens KL gegenüber TN irgendwelche Ansprüche auf Rückerstattung des Reisepreises sowie auf Schadensersatz, gleich aufgrund welchen Sachverhalts und aus welchem Rechtsgrund, anzuerkennen.

10.3. Der GA ist verpflichtet, bei ihm nach Reiseende eingehende Beanstandungen, insbesondere Geltendmachung von Gewährleistungs- und Zahlungsansprüchen, unverzüglich an KL zur dortigen Bearbeitung und Stellungnahme weiterzuleiten.

10.4. Der GA stellt KL von jedweden Nachteilen frei, die ihr aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

## **11. Sonstige Vereinbarungen**

11.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich geschlossen wurden.

11.2. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzes nicht berühren.

11.3. Soweit der GA oder dessen Rechtsträger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnis der Sitz von KL vereinbart.

### **Anlagen:**

**Anlage 1:** Teilnehmer-Reisebedingungen für geschlossene Gruppenpauschalreisen der Kultur & Länder Silvio Hummel, Ausgabe 2021

-----  
**©Dieser Gruppenvertrag und die Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2010-2021**  
-----

Reiseveranstalter ist: Kultur & Länder Silvio Hummel, Fritz-Kühn-Str. 3c, 12526 Berlin, Telefon: 030 897 584 09, E-Mail: info@kultur-laender.de